

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das
Zertifikatsstudium „Excellence Track (Physics)“**

vom 26 April 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2021, S. 186)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13.01.2021 die folgende Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium „Excellence Track (Physics)“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14.04.2021, Az: 03/02/08/01/00//078, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Diese Ordnung regelt das Zertifikatsstudium „Excellence Track (Physics)“. Es richtet sich an leistungsstarke, forschungsorientierte Studierende und ermöglicht ihnen, im Rahmen ihres regulären Masterstudiums an der JGU ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie *Complementary Skills* über die normalen Angebote und Anforderungen hinaus weiterzuentwickeln. Ziel ist es zum einen, die Studierenden frühzeitig an aktuelle Forschung heranzuführen und in die Arbeitsgruppen einzubinden sowie zum anderen den Studierenden in einem strukturierten Programm den Erwerb zusätzlicher wissenschaftlicher Kenntnisse (*Scientific Knowledge*) und Zusatzkompetenzen (*Complementary and Transferable Skills*) zu ermöglichen. Für die ordnungsgemäße Durchführung ist der Fachbereich 08 (Physik, Mathematik, Informatik) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter möglicher Einbeziehung von weiteren Institutionen wie der Mainz Physics Academy (MPA), dem Max Planck Graduate Centre und anderen Graduiertenausbildungsinstitutionen verantwortlich.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium wird ein Zertifikat verliehen.

§ 2

Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Das Zertifikatsstudium „Excellence Track (Physics)“ kann zweimal jährlich begonnen werden und dauert im Regelfall vier Semester. Die Qualifizierungsziele müssen innerhalb des regulären Masterstudiengangs Physik erreicht werden.
- (2) Für eine erfolgreiche Teilnahme am Excellence Track müssen die dafür eingeschriebenen Studierenden 23 zusätzliche Leistungspunkte neben ihrem regulären Masterstudium erwerben. Diese sind vor Abgabe der Masterarbeit zu erbringen und verteilen sich auf zwei Säulen:

I) Forschungsbezogene wissenschaftliche Kompetenz (Fachwissen) im Bereich Physik mit mind. 14 LP

sowie

II) *Complementary Skills* in einem Umfang der mind. 6 LP entspricht.

(3) Zum Erwerb der zusätzlichen wissenschaftlichen Kompetenz soll ein Projektpraktikum (aus dem experimentellen oder theoretischen Bereich) absolviert werden. Bei der Wahl der Veranstaltungen, die in den Excellence Track eingebracht werden sollen, stehen Dozentinnen und Dozenten beratend zur Seite. TeilnehmerInnen werden zudem ermuntert, an arbeits- und themenrelevanten Konferenzen und Workshops teilzunehmen. Nach erfolgreichem Abschluss verzeichnet das Zertifikat die absolvierten Veranstaltungen und dokumentiert die Teilnahme an Konferenzen und Summer Schools.

(4) Für die Säule „Complementary Skills“ werden im Rahmen eines freiwilligen Beratungsgesprächs am Anfang des Semesters diejenigen Veranstaltungen aus dem Angebot der JGU ausgesucht, die am besten zu den Interessen und den Bedarfen der einzelnen TeilnehmerInnen passen.

§ 3

Zugangsvoraussetzung, Bewerbung

(1) Grundsätzlich ist für die Teilnahme am Zertifikatsstudium „*Excellence Track (Physics)*“ ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Physik, das nicht länger als ein Semester über der Regelstudienzeit gedauert hat. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten etwa zu den besten 15% der Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Physik an ihrer bisherigen Universität gehören. Die Zulassung kann auch durch exzellente Noten am Ende des ersten Semesters im Masterstudiengang Physik erreicht werden.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen folgendes enthalten:

a) einen detaillierten Lebenslauf

b) eine Kopie des Bachelor-Abschlusszeugnisses mit einem *Transcript of Records* in Deutsch oder Englisch

c) eine Kopie des Zulassungsnachweises zum Masterstudiengang Physik (M.Sc.) an der JGU

d) ein Anschreiben mit einem kurzen Motivationsschreiben

(3) Ein Auswahlkomitee sichtet die Bewerbungen und lädt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Interview ein. Bei der Entscheidung über die Aufnahme werden neben den bisherigen Studienleistungen auch weitere Qualifikationen wie zum Beispiel Auslandserfahrungen und Praktika sowie besondere Lebensumstände berücksichtigt. Nach diesen Kriterien wird ein Ranking der KandidatInnen erstellt. In der Regel sollen nicht mehr als 15% der Masterstudierenden eines Jahrgangs in den *Excellence Track* aufgenommen werden.

(4) Die Anmeldung zum Excellence Track muss spätestens zum Beginn des zweiten regulären Semesters des Masterstudiengangs Physik erfolgen. Die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Masterstudiengang Physik müssen erfüllt sein.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. In der Regel ist die oder der jeweilige Lehrende des Moduls die Modulprüferin bzw. der Modulprüfer.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Aufsicht und der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen im Rahmen ihrer Aufsichtsrolle während einer schriftlichen Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 6

Leistungsnachweise

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des *Excellence Tracks* teilen bis zum Ende der ersten Semesterwoche dem Koordinationsbüro des Excellence Tracks mit, welche Veranstaltungen sie im laufenden Semester für das Zertifikatsstudium anrechnen lassen wollen. Bei der elektronischen Anmeldung im Campusmanagementsystem muss angegeben werden, ob der Kurs für den Masterstudiengang oder für den *Excellence Track* angerechnet werden soll. Eine nachträgliche Änderung der Zuordnung ist nicht möglich. Dem Studienbüro werden die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des *Excellence Tracks* mitgeteilt, damit diesen der Zugang zum entsprechenden Bereich im Campusmanagementsystem gewährt werden kann.
- (2) Art, Umfang sowie Anforderungen und Bedingungen der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen grundsätzlich den Regelungen der Ordnung des Fachbereichs 08 für die Prüfung im Masterstudiengang Physik in der aktuellen Fassung.
- (3) Die Belegung von Veranstaltungen aus dem Bereich *Complementary Skills*, für die keine Anmeldung über Campusmanagementsystem möglich ist, muss dem Koordinationsbüro des Excellence Tracks schriftlich bis zum Ende der ersten Semesterwoche mitgeteilt werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Kurse sind Kopien der Teilnahmebescheinigungen im Koordinationsbüro abzugeben.
- (4) Über mündliche Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, aus dem Ort und Zeit, Anwesende sowie die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
- (5) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und die Endnote gemäß Absatz 3 festgelegt.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden einzeln bewertet. Für die Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

- (3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende lautet die Note der Prüfungsleistung
- | | | | |
|------------------------|---------------------------------|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 einschließlich | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie gemäß § 7 Absatz 2 und 3 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Zertifikat

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat sämtliche erforderlichen Veranstaltungen im Umfang von 23 Leistungspunkten gemäß § 2 Abs. 2 erfolgreich und vollständig abgeschlossen, erhalten sie unverzüglich, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der

letzten bestandenen Prüfungsleistung das Zertifikat „*Excellence Track (Physics)*“. Dies enthält neben der Auflistung aller, neben den im Rahmen des regulären Masterstudiengangs Physik erbrachten, zusätzlich besuchten Lehrveranstaltungen, Teilnahme an Konferenzen und Summer Schools auch die Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen gem. §7.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Zertifikatsstudiums „*Excellence Track (Physics)*“ erbracht worden ist. Das Zertifikat ist von der Dekanin bzw. dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereichs zu versehen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist erst nach dem abgeschlossenen Zertifikatsstudium „*Excellence Track (Physics)*“ möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium „*Excellence Track (Physics)*“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft, Sie gilt für Studierende, die sich im Zertifikatsstudium „*Excellence Track (Physics)*“ innerhalb des Masterstudiengangs Physik ab dem Sommersemester 2021 angemeldet haben.

Mainz, den 26. April 2021

Der Dekan des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Martin Hanke-Bourgeois